

## **Prozesskostenerstattung**

**nur möglich,**

**wenn ordnungsgemäße**

## **Antragstellung**

(bitte nachfolgende Bestimmungen genau lesen;  
Antragsformular anbei)

Stand: 01.01.2023

### ***Bürogemeinschaft***

**Mieterverein Hagen e. V.,  
Mieterverein Schwelm und Umgebung e. V.,  
Mieterverein Herdecke-Wetter e. V.,  
Mieterverein Sauerland und Umgebung e. V.,  
Mieterverein Lennetal und Umgebung e. V.,  
Mieterverein Nordhessen e. V.**

Geschäftsstelle: Frankfurter Str. 74, 58095 Hagen  
Telefon 0 23 31 / 20 43 60, Telefax: 0 23 31 / 2 04 36 29  
Mail: [info@mietervereine-hagen.de](mailto:info@mietervereine-hagen.de)

# **Richtlinie für die Gewährung von Rechtsschutz**

gem. § 4 Ziffer 1 c der Vereinssatzungen

## **für mietrechtliche Streitigkeiten einer selbst bewohnten Wohnung**

(nur für Wohnungsmieter)

### **A. Voraussetzungen**

1. Rechtsschutz kann nur auf Antrag gewährt werden, wobei der Antrag auf Kostenübernahme innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Richtlinie zu stellen ist.
2. Der Rechtsfall muss von Anfang an vom Verein bearbeitet worden sein.
3. Die Rechtsverfolgung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg versprechen.
4. Da die Prozesskosten aus dem Solidarfonds der Vereine gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Hinsichtlich des schadensauslösenden Ereignisses für den Rechtsstreit beträgt die Wartezeit für die Gewährung von Rechtsschutz 3 Monate, gerechnet ab dem Tag des Beitritts zum jeweiligen Verein. Kosten für gerichtliche Streitigkeiten, deren Ursachen schon beim Beitritt zum Verein bzw. innerhalb der Wartezeit vorhanden waren, können folglich nicht übernommen werden.
6. Die Vertretung des Mitgliedes erfolgt grundsätzlich durch einen vom Verein gestellten Vertragsanwalt. Überträgt ein Mitglied ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vereins die Vertretung einem Rechtsanwalt, der nicht zu den Vertragsanwälten gehört, so werden diese Kosten nicht übernommen.
7. Rechtsschutz kann nicht gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung von Rechtsschutz offene Mitgliedsbeiträge des Mitgliedes bestehen oder die Mitgliedschaft zwischenzeitlich gekündigt wurde.
8. Rechtsschutz wird je Prozess bis zu Gesamtkosten in Höhe von 10.000,00 € erstattet, wobei darin enthaltene gerichtliche Gutachterkosten pro Rechtsfall bis zu 2.000,00 € übernommen werden. Grundsätzlich werden bis zu 3 Prozesse binnen 10 Jahren Mitgliedschaft durch die Rechtsschutzrichtlinie abgedeckt.
9. Für Mitglieder, die bis zu 5 Jahren Mitglied eines Vereins sind, fällt je Rechtsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100,00 € an, die zu Beginn der Rechtsvertretung im jeweiligen Rechtsstreit zur Zahlung an den Verein fällig wird. Bei einer Mitgliedschaft zwischen 5 und 10 Jahren beträgt die Selbstbeteiligung je Rechtsfall 50,00 €, bei einer Mitgliedschaft länger als 10 Jahre entfällt die Selbstbeteiligung.
10. Es muss für jede Instanz ein eigener Antrag gestellt werden.

11. Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine vorherige Versagung gerechtfertigt hätten oder das Mitglied ohne Rücksprache mit dem Vertragsanwalt in das Verfahren eingreift.

## **B. Weitere Einschränkungen der Prozesskostenübernahme**

1. Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe sowie das Vorhandensein einer eigenen Mietrechtsschutzversicherung ist vorrangig gegenüber dem Solidarfonds.
2. Kosten aus gerichtlichen Vergleichen können nur dann vollständig erstattet werden, wenn die Kostenregelung des Vergleichs dem Ergebnis der Hauptsache entspricht.
3. Bei Kündigungen kommt es darauf an, mit welchem frühesten Ereignis ein Vermieter seine Kündigung begründet, ohne den Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen zu prüfen. Fällt diese vor Beginn der Mitgliedschaft im Mieterverein oder in die 3-monatige Wartefrist, können keine Kosten übernommen werden.
4. Bei Kautionsrückzahlungsklagen kommt es auf den Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung an.
5. Bei Mieterhöhungsklagen ist für die Erfüllung der Wartezeit derjenige Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Vermieter seinen Mieterhöhungs- oder Modernisierungswunsch zum ersten Mal geltend gemacht oder angekündigt hat.
6. Bei Mietminderungsklagen können Kosten nur dann übernommen werden, wenn die Mängel nach Ablauf der Wartefrist entstanden sind.
7. Bei Nebenkostenklagen kommt es auf den Zugang der Abrechnung an.
8. Streitigkeiten, die zwischen Mietparteien im gleichen Objekt bestehen, sind grundsätzlich von der Kostenübernahme ausgeschlossen.
9. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Rechtsstreitigkeiten in gewerblichen Mietverhältnissen sowie Streitigkeiten in WEG-Sachen.

Die Rechtsschutzrichtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.01.1993 und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.